

FAQ Corona - Schuljahr 2021/22

Stand: 26. November 2021

Siehe auch [«Leitfaden zum Schuljahr 2021/22 - Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen»](#)

Siehe auch Informationen zum [»Ausbruchstesten an Schulen«](#) auf der Website der GSI

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 47

Ab dem 29. November 2021 gilt wieder eine Maskenpflicht für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse.

Frage	Antwort
Präventive Massnahmen	
Schutzmassnahmen	
Was kann die Schule tun, um die Verbreitung des Virus einzudämmen?	<p>Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Schulen aller Stufen, dass grundlegende Hygienemassnahmen als prioritäre präventive Massnahme angemessen umgesetzt werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmässiges Händewaschen - In Toiletten sollen keine Stoffhandtücher verwendet werden. - Pro Stock oder Schule wird mindestens ein abschliessbarer Abfalleimer aufgestellt, in welchem die gebrauchten Papiertaschentücher entsorgt werden können. - Verdichtungen z.B. in einer engen Aula oder Übernachtungen in Massenlagern vermeiden (das Abstand halten ist im normalen Schulalltag nicht immer möglich) - Regelmässiges Stosslüften - usw. <p>Die Schulleitung informiert sich laufend über aktuelle Massnahmen und Empfehlungen und gibt Informationen an Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern weiter.</p>
Gilt in der Schule eine Maskenpflicht ?	Ja, für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt in allen Innenräumen eine Maskenpflicht (Schulareal/Pausenplatz ausgenommen).
Muss das Reinigungspersonal auch Masken tragen ?	Ja, wie alle anderen Erwachsenen.
Darf die Maske abgesetzt werden, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten wird?	Nein. Die Maske muss auch mit genügendem Abstand getragen werden (gilt für Unterricht, im Lehrerzimmer, in den Schulhausgängen).

Welche Masken sind zulässig ?	Als geeignete Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken mit einer hinreichenden, Dritten schützenden Wirkung. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National Covid-19-Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, wie insbesondere Eigenanfertigungen, zu bevorzugen. Schals oder andere unspezifische Textilien gelten nicht als Gesichtsmaske. Den Schulen wird abgeraten, mit den Schülerinnen und Schülern selber Masken zu nähen. Diese Masken gewährleisten gemäss BAG nicht ausreichenden Schutz.
Dürfen transparente Gesichtsmasken getragen werden? Falls ja, gibt die BKD eine Empfehlung für solche Masken ab?	Ja, transparente Masken / Masken mit Sichtfenster dürfen getragen werden. Die BKD kann jedoch keine Empfehlung für bestimmte Modelle abgeben und keine Qualitätsaussagen machen. Auf der Website von pro audito schweiz (Organisation für Menschen mit Hörproblemen) sind Informationen zu solchen Masken und Bestellmöglichkeiten zu finden: www.pro-audio.ch/was-wir-tun/corona/
Dürfen LogopädInnen ohne Masken unterrichten?	Ja. In spezifischen Settings wie z.B. Logopädie, Legasthenie-Unterricht ist die Maskentragepflicht ausgenommen.
Gelten Visiere aus Plexiglas oder Kunststoff auch als Masken?	Nein, sie schützen zu wenig (im Gegensatz zu Masken, welche an den Rändern direkt auf der Haut aufliegen).
Kann im DaZ auf eine Maske verzichtet werden, weil diese das Erlernen der Sprache erschwert?	Nein.
Müssen Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse während dem Schülertransport ebenfalls Masken tragen ?	In den von den Gemeinden organisierten Schülertransporten müssen auch Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse Masken tragen. In den öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin die Maskenpflicht ab dem 12. Lebensjahr.
Muss die Maskentragpflicht verfügt werden?	Schülerinnen und Schüler stehen als Benutzerinnen und Benutzer der Schule als öffentlich-rechtliche Anstalt in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat (sog. Sonderstatusverhältnis). Sie sind gehalten, die Anordnungen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu befolgen und haben alles zu unterlassen, was den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen könnte. Ein solches Interesse am geordneten Schulbetrieb kann die privaten Interessen der Schülerinnen und Schüler einschränken. In diesem Rahmen wurde die Maskentragpflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern angeordnet. Daran haben sich die Schülerinnen und Schüler aufgrund des besonderen Rechtsverhältnisses zu halten. Da es sich dabei um eine gewöhnliche Anordnung ohne Eingriff in die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler handelt, muss diese nicht verfügt werden.

Wird der Einsatz von FFP2 Masken an Schulen empfohlen?	Laut Kantonsärztin und BAG ist der Einsatz von FFP2 Masken lediglich bei aerosolbildenden Tätigkeiten im Rahmen von medizinischen Behandlungen gerechtfertigt (z.B. Intubation auf Intensivpflegestationen, Gastroskopien, Bronchoskopien etc.).
Wer ist zuständig für das Besorgen von Masken ?	Die Gemeinden sind zuständig für die Beschaffung der Masken <ul style="list-style-type: none"> - die in der Schule benötigt werden (Lehrpersonen, SchülerInnen, BetreuerInnen der TAS, ...) - die im Schülertransport nötig sind - für SchülerInnen, die den Schulweg mit öV (z.B. Postauto) zurücklegen müssen Für Schülerinnen und Schüler, welche trotz zumutbarem Schulweg den öV benutzen, sind die Kosten der Masken privat zu tragen.
Sollen für die Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse Schutzmasken für Kinder angeschafft werden?	Die Gemeinden (Schulen) müssen gewährleisten, dass für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Volksschule und der Tagesschule geeignete Schutzmasken für Kinder zur Verfügung stehen (Kindermasken oder Masken mit verkürztem Bändel).
Lüften in den Schulzimmern	Stosslüften vor und nach jeder Lektion, sowie mitten in der Lektion. Die Kampagne des BAG zur Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen gibt Lüftungsregeln bekannt und stellt online einen Lüftungssimulator zur Verfügung: https://www.simaria.ch/de/simaria Allfällige Anschaffungen von CO2-Messgeräten liegen in der Verantwortung und Kompetenz der Gemeinden. Nebst regelmässigem Lüften können derartige Geräte besonders im Winter dienlich sein.
Erkrankte Schülerinnen und Schüler, Geschwister, Eltern	
Dürfen Eltern ihre Kinder krank zur Schule schicken ?	Kranke Kinder mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht besuchen und sollten getestet werden (Verantwortung der Eltern). Informationsseite des BAG Das Inselspital hat ein Tool für Eltern, die unsicher sind, wie ihr krankes Kind zu behandeln ist, entwickelt: www.coronabambini.ch
Müssen Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die Symptome aufweisen , aber noch nicht getestet sind, zu Hause bleiben?	<ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Kind krank und nicht positiv getestet, gehen die gesunden Geschwister in die Schule. • Ist bei einem Kind der Corona-Test positiv, entscheidet das Kantonsarztamt im Rahmen des Contact-Tracings, ob die Geschwister in die Schule gehen oder nicht.
Müssen Kinder, deren Eltern auf das Testresultat warten , zuhause bleiben?	Kinder von Eltern, die sich testen lassen, müssen bis zum Testresultat nicht zu Hause bleiben. Falls die Kinder aber selbst Symptome haben, ist es ratsam, dass diese auch zu Hause bleiben. Sobald ein positives Testresultat der Eltern vorliegt, müssen sich die Kinder umgehend nach Hause in Quarantäne begeben.

<p>Müssen Kinder, deren Eltern positiv getestet sind, zuhause bleiben?</p>	<p>Ja. Kinder von Eltern in Isolation müssen zu Hause in Quarantäne bleiben. Wenn sie jünger sind als 12 Jahre, dürfen sie mit den Eltern zusammen die Isolation verbringen und müssen dann nicht noch zusätzlich für eine Zeit in Quarantäne, sondern dürfen nach der Isolation der Eltern die Schule wieder besuchen. Ausser sie haben selber Symptome. In dem Fall muss der Kinderarzt zur weiteren Abklärung dazu gezogen werden. Bei Kindern über 12 Jahren geht man davon aus, dass sie in der Lage sind, eine Quarantäne getrennt von den Eltern durchzuführen. Falls trotzdem enge Kontakte stattfinden, wird bei Kindern über 12 Jahren die Quarantäne ab neuem letzten Kontakt verlängert.</p>
---	--

Entbindung von Maskentragpflicht / ärztliche Atteste

<p>Wie werden Lehrpersonen mit einer rechtmässig attestierten Maskentragdispens eingesetzt?</p>	<p>Verfügen Lehrkräfte über ein rechtmässiges ärztliches Attest, welches sie lediglich von der Maskentragpflicht befreit, jedoch den Präsenzunterricht nicht ausschliesst, so können und müssen sie grundsätzlich weiterhin Präsenzunterricht erteilen. Dabei gelten folgende Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei vollständig geimpften Lehrpersonen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern sind von der Schulleitung über den Maskendispens und den vollständigen Impfschutz der Lehrperson zu orientieren, damit Klarheit geschaffen wird. • Nach Möglichkeit ist der verlangte Abstand von 1,5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Zusätzlich müssen diese Lehrpersonen Visiere tragen, sofern sie diesbezüglich kein rechtmässiges ärztliches Attest vorlegen können. Ansonsten gelten die übrigen Vorschriften gemäss Schutzkonzept. • Das Lehrerzimmer darf ohne Maske nicht betreten werden. Der Lehrperson ist ein alternativer Ort zur Vor- und Nachbearbeitung anzubieten. 2. Bei nicht vollständig geimpften Lehrpersonen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern sind von der Schulleitung über den Maskendispens der Lehrperson zu orientieren, damit Klarheit geschaffen wird. • Es werden Anordnungen getroffen (z.B. Plexiglasscheiben, Markierungen auf dem Boden etc.), damit der erforderliche Abstand von 1,5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern zuverlässig eingehalten werden kann. Zusätzlich müssen diese Lehrpersonen Visiere tragen. Wenn möglich ist der Unterricht in grossen und gut durchlüfteten Räumen abzuhalten. Ansonsten gelten die übrigen Vorschriften gemäss Schutzkonzept. • Ist es nicht möglich, den verlangten Abstand einzuhalten, so ist die Lehrperson im Back- oder Homeoffice zu beschäftigen. • Das Lehrerzimmer darf ohne Maske nicht betreten werden. Der Lehrperson ist ein alternativer Ort zur Vor- und Nachbearbeitung anzubieten. <p>Wird durch das rechtmässige ärztliche Attest gleichzeitig bescheinigt, dass die Lehrperson aus gesundheitlichen Gründen ohne Maske nicht unterrichten darf, so darf sie ausschliesslich im Back- oder Homeoffice beschäftigt werden.</p>
---	---

	<u>Musikschulen</u> : Die entsprechenden Schutzmassnahmen werden vom Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) kommuniziert.
Wer darf ein Attest ausstellen, welches Lehr- oder Betreuungspersonen sowie Schülerinnen und Schüler von der Maskentragpflicht entbindet ?	Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen bei welchen die betroffene Person zu einer physischen Konsultation war (z. B. Hausärztin/Hausarzt, Kinderärztin/Kinderarzt, Spezialärztin/Spezialarzt oder Psychologin/Psychologe mit regelmässiger Betreuung). Die Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern stellen keine Maskendispens aus. Nicht rechtmässig sind Atteste von anderen Fachpersonen (z. B. Juristinnen/Juristen), von Ärztinnen/Ärzten und Psychologinnen/Psychologen, bei welchen die betroffene Person nicht zu einer physischen Konsultation war oder selber erstellte Atteste.
Welche Wirkung haben Atteste betreffend die Übernahme der Haftung für allfällige Maskentrageschäden?	Solche Atteste haben keine Rechtswirkung und befreien auch nicht von der Maskentragpflicht.
Ist eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern gestützt auf Art. 4 der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12) aufgrund der Maskentragpflicht möglich?	Nein, eine Dispensation ist nicht möglich.
Dürfen Schülerinnen und Schüler, welche mit Attest von der Maskentragpflicht entbunden sind, ohne Maske den Unterricht besuchen ?	Ja. Sie müssen wenn immer möglich den Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten.
Was tun, wenn Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse sich weigern, eine Maske zu tragen ?	Die Lehrperson sucht das Gespräch. Wenn sich die Eltern weiterhin weigern: Kaskade → Schulleitung → Schulkommission → Schulinspektorat.
Gelten die Absenzen von maskenverweigernden Jugendlichen als unentschuldigt ?	Ja.

Corona-Tests in Schulen	
Warum ist der Kanton Bern von den wöchentlichen Testreihen auf Ausbruchstesten umgestiegen ?	<p>Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern hat entschieden, das wöchentliche Testen in den Berner Schulen ab 6. September 2021 durch ein Ausbruchstesten zu ersetzen. Das bedeutet, dass es gezielt dort zum Einsatz kommt, wo Fälle auch wirklich auftreten. Der Vorteil dieser Testungen ist, dass sie vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden und folglich nicht freiwillig sind, so wie das bei den wöchentlichen Testungen bisher der Fall war. Neu gibt es in den betroffenen Schulen auch alle vier Tage Nachttestungen – dies situativ so lange wie der kantonsärztliche Dienst es als richtig erachtet.</p> <p>Detaillierte Informationen zum Ausbruchstesten an Schulen findet man auf der Website der GSI unter: Ausbruchstesten an Schulen (be.ch)</p> <p>Nach wie vor ist das Ziel der Testungen in den Schulen, die Pandemie in den Griff zu bekommen und den Schülerinnen und Schülern die Bildung zu ermöglichen, die ihnen zusteht.</p>
Fernunterricht im Zusammenhang mit dem Ausbruchstesten	<p>Ist ein Viertel oder mehr einer Klasse positiv getestet, ordnet die Schulleitung Fernunterricht an bis die erste Ausbruchstestung stattgefunden hat und die Resultate vorliegen. Aufgrund der Zunahme an Covid-Ausbrüchen an Schulen dauert es z.T. länger, bis das Ausbruchstesten stattfinden kann. Daher sollen die Schulleitungen nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat den Fernunterricht bereits anordnen. Werden bei der ersten Ausbruchstestung weitere Schülerinnen oder Schüler positiv getestet, wird der Fernunterricht bis zur zweiten Testung fortgesetzt. Je nach Resultat werden vom Contact Tracing weitere Massnahmen angeordnet. Eine Klassenquarantäne wird im Einzelfall geprüft und kann angeordnet werden, wenn die Hälfte oder mehr der Schülerinnen und Schüler positiv getestet sind.</p>
Wann werden Corona-Tests in Schulen angeordnet ?	<p>Wird das Risiko einer Ausbreitung in der Schule als hoch eingeschätzt, gibt der Kantonsärztliche Dienst nicht nur eine Testempfehlung ab, sondern ordnet die Tests an. Solche gezielten Testungen sind nötig, um angesteckte Personen ohne Symptome auffindig zu machen, damit sie nicht weitere Personen anstecken können. Nur so kann ein Ausbruch verhindert oder eingedämmt werden.</p>
Können Eltern angeordnete Tests für ihr Kind ablehnen ? Und was geschieht bei Ablehnung?	<p>Auch ein angeordneter Test kann nicht erzwungen werden. Daher müssen Eltern für ihre Kinder in die Durchführung des Tests einwilligen. Wenn eine Testung abgelehnt wird, kann von den kantonalen Behörden (gestützt auf Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a Epidemiengesetz) jedoch eine Quarantäne angeordnet werden.</p>

<p>Können Lehrpersonen und Schulleitungen bei einem angeordneten Test ablehnen, sich testen zu lassen? Und was geschieht bei Ablehnung?</p>	<p>Auch ein angeordneter Test kann nicht erzwungen werden. Wenn eine Testung abgelehnt wird, kann von den kantonalen Behörden (gestützt auf Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a Epidemiengesetz) jedoch eine Quarantäne angeordnet werden. Während der aus diesem Grunde angeordneten Quarantäne besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Lektionen, die nicht als Präsenzunterricht erteilt werden können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht. Wird kein Lohn bezahlt resp. werden Minusstunden in der IPB verbucht, so kann kein Homeoffice verlangt werden.</p> <p>Hinweis: Wird die Schule geschlossen resp. auf Fernunterricht umgestellt, so ist es arbeitsrechtlich irrelevant, ob sich eine Lehrperson/Schulleitung testen lässt oder nicht. Sie muss zwar aufgrund der kantonsärztlichen Anordnung in Quarantäne, kann und muss aber von dort aus genau gleich arbeiten wie diejenigen Personen, die sich haben testen lassen.</p>
<p>Schülerinnen und Schüler, die nicht getestet werden wollen, werden in Quarantäne geschickt. Widerspricht dies nicht dem Recht auf Schulung?</p>	<p>Nein, der KAD kann aufgrund des Epidemiengesetzes die Quarantäne anordnen. Den Anordnungen des KAD ist unverzüglich Folge zu leisten. Wenn die Anordnung nicht befolgt wird, meldet die Schulleitung dies dem Ereignis-CT der GSI.</p>
<p>Forderungen von Eltern, z.B. im Zusammenhang mit Tests und Impfung</p>	
<p>Bei einigen Schulen sind vorgefertigte Schreiben von Eltern zu Tests, Informationsaustausch und Impfungen eingegangen. Wie sollen die Schulleitungen darauf reagieren?</p>	<p>Die Schulleitungen bestätigen den Eingang des Schreibens, z.B. mit dem Zusatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Tests ohne Einwilligung der Eltern - keine Impfung ohne Einwilligung der Eltern
<p>Darf die Schulleitung persönliche Daten von SchülerInnen und Eltern (Name, Adresse, (Mobil-)Tel.-Nr. an Behörden weitergeben (z.B. Weitergabe solcher Daten an den KAD im Zusammenhang mit einem Testing an einer Schule)?</p>	<p>Ja, das ist gesetzlich erlaubt:</p> <p>Volksschulgesetz (VSG): Art. 73 Datenschutz Abs. 1 Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung KDSG</p> <p>Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG): Art. 10 Bekanntgabe an Behörden Abs. 1a Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist.</p> <p>Epidemiegesetz (EpG): Art. 53 Abs. 2: Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt koordiniert ihre oder seine Tätigkeiten mit anderen an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Behörden und Institutionen.</p>

Dürfen Eltern ihre Kinder aus Angst vor Ansteckung zuhause behalten?	Nein, die Schulpflicht gilt weiterhin. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern.
Unterricht mit Schutzmassnahmen	
Können Hallenbäder für den Schulsport genutzt werden?	Unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes können Hallenbäder und Lehrschwimmbecken für den Schwimmunterricht genutzt werden. Dabei können auch mehrere Schulklassen gleichzeitig die Anlage nutzen, sofern das Anlagenschutzkonzept des Betreibers eingehalten werden kann. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse müssen bis zum Becken eine Maske tragen.
Müssen Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse auch im Sportunterricht eine Maske tragen?	Schutzmasken sind für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in Turnhallen Pflicht. Maskentragen ist etwas gewöhnungsbedürftig, bei niedriger bzw. mittlerer sportlicher Intensität jedoch gesundheitlich unproblematisch und machbar. <ul style="list-style-type: none"> - Niedrige bis mittlere Intensität: z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Geräteturnen - wenige Elemente aneinanderhängen (2-3), kurze Belastungssequenzen (< 30'') • Technikübungen (Zuspielvarianten), taktische Übungen in Bewegung, kurze Belastungssequenzen (< 30'') • Reflexionssequenzen • Schülerinnen und Schüler nach Belastungssequenzen richtig erholen lassen - Hohe Intensitäten Indoor sind zu vermeiden: längere Spielsequenzen in kleinen Spielen im 1:1 oder 2:2; Ausdauerbelastungstraining, Krafttraining (z.B. Circuit-Training), Sprints usw. <p>In den Garderoben gilt für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse eine Maskenpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben, den Abstand einzuhalten.</p> <p><u>Ausnahme von der Maskenpflicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportunterricht in grossen Turnhallen mit sehr kleinen Klassen und mit genügend Abstand - Sport im Freien
Wie kann ein ausserschulischer Lernort besucht werden, wenn für den Eintritt ein Zertifikat benötigt wird (z.B. Schwimmbad oder Bibliothek)?	Sind nur Schulklassen im ausserschulischen Lernort, gelten die Regeln der Schule. Ist der ausserschulische Lernort öffentlich und sind gleichzeitig auch andere Benutzerinnen und Benutzer anwesend, gilt das Schutzkonzept der Betreiber.
Kann eine ungeimpfte Lehrperson einen ausserschulischen Lernort (z.B. Schwimmbad oder Bibliothek) besuchen, wenn vom Betreiber ein Zertifikat verlangt wird?	Die ungeimpfte Lehrperson muss sich vorher testen lassen. Die Testkosten übernimmt der Arbeitgeber (d.h. die Gemeinde).

<p>Schulzahnärztliche und schulärztliche Kontrolluntersuchungen: Sollen die Reihenuntersuchungen trotz Corona durchgeführt werden?</p>	<p>Die <u>Schulzahnärztlichen Untersuchungen</u> können unter Beachtung des normalen Schutzkonzepts der Praxis stattfinden.</p> <p>(Die Kontrolluntersuchung beinhaltet die Kariesdiagnostik, die Hygienekontrolle sowie die Feststellung allfälliger grober Zahnstellungsanomalien. Die Kurzbefundaufnahme wird oft im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchgeführt.)</p> <p><u>Schulärztliche Untersuchungen</u> können unter Einhaltung der üblichen in der Praxis geltenden Schutzkonzepte durchgeführt werden.</p> <p>Übliche Läuseuntersuchungen können unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden.</p>
<p>Kann das Zähneputzen mit Fluoridgel in den Schulen durchgeführt werden?</p>	<p>Gemäss kantonsärztlichem Dienst Bern kann das Zähneputzen mit Fluoridgel im Rahmen der Klassenbesuche der Schulzahnpflege-Instruktorinnen und –Instruktoren oder mit den Lehrpersonen als wichtige Massnahme zur Karies-Prävention <u>mit entsprechenden Schutzmassnahmen</u> durchgeführt werden.</p> <p>Können die Schutzmassnahmen nicht sorgfältig umgesetzt werden, soll vorläufig auf das Putzen verzichtet und von den Instruktorinnen und Instruktoren der Schwerpunkt auf die Lektion gelegt werden.</p> <p>Während des Putzens muss zwingend der Abstand von 1.5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Wo die Platzverhältnisse dies nicht erlauben, soll das Zähneputzen im Wechsel jeweils mit der halben Klasse stattfinden.</p> <p>Zu den Schutzmassnahmen gehören zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gründliche Handhygiene der Schülerinnen und Schüler und Instruktorinnen und Instruktoren / Lehrpersonen vor und nach dem Putzen - eine sorgfältige Entsorgung der Spuckbecher (Hygiene-Handschuhe, separaten Abfallsack am Ende gut verschlossen entsorgen) - die Desinfektion der Tische nach dem Putzen - das gründliche Lüften des benutzten Raumes/Klassenzimmers.
<p>Sind Schulbesuche durch Dritte (Personen, welche keinen Auftrag im Unterricht haben) in der aktuellen epidemiologischen Situation durchführbar?</p>	<p>Aufgrund der epidemiologischen Situation sind Schulbesuche aktuell nicht angezeigt. In dringenden Fällen ist ein Schulbesuch nach erfolgter Kontaktaufnahme mit der zuständigen Schulleitung unter Einhaltung der Maskentragepflicht der besuchenden Person möglich.</p>

Schulanlässe, Exkursionen, Lager, Auslandsreisen

Welche Vorgaben gelten für **Veranstaltungen mit Internen** (z.B. Schulleiter- und Lehrerkonferenzen)?

Bei internen Veranstaltungen müssen die Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingehalten werden (vgl. Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innenräumen.

Interne Anlässe werden ohne Zertifikatspflicht und ohne fixe Personengrenze durchgeführt. Es sind aber zwingend Massnahmen vorzusehen, die gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Zudem müssen Räumlichkeiten regelmässig gelüftet werden. Alternativ können Besprechungen per Skype durchgeführt werden.

Der Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss gewahrt werden (z.B. Teilnahme per Skype ermöglichen).

Falls das Schutzkonzept des Durchführungsortes eine Zertifikatspflicht vorgibt, muss diese eingehalten werden.

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem Schutzkonzept für Kantonsangestellte.

Welche Vorgaben gelten für **Veranstaltungen mit Externen** (z.B. Elternabende, Schulveranstaltungen)?

Bei Veranstaltungen mit Externen ist zu unterscheiden, ob die Schule damit eine obligatorische Aufgabe erfüllt, die sie idealerweise in genau dieser Form und mit diesem Kreis von Eingeladenen erfüllt, oder ob die Schule damit eine «freiwillige» Veranstaltung organisiert.

Anlässe mit «obligatorischem Charakter» wie z.B. Elternabende sind ohne Zertifikatspflicht durchzuführen. Dabei gelten kumulativ folgende Vorgaben:

- Maximal 50 Personen
- Besetzung der Raumkapazität mit max. zwei Dritteln
- Maskenpflicht
- Nach Möglichkeit Abstand halten
- Keine Konsumation
- Erhebung der Kontaktdaten

Bei freiwilligen Schulanlässen wie z.B. einer Theateraufführung gelten die bundesrechtlichen Vorgaben zu den zertifikatspflichtigen Veranstaltungen. Es gilt somit die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.

Für Veranstaltungen im Freien, zu denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- bis 500 Personen, wenn sich die Besucherinnen/Besucher frei bewegen oder bis 1000 Personen mit Sitzpflicht für die Besucherinnen/Besucher
- Besetzung des Geländes mit max. zwei Dritteln
- Für die Konsumation gelten keine spezifischen Vorgaben. Sind Restaurationsbetriebe vor Ort, gelten die Regeln für diese Betriebe.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht • Ein entsprechendes Schutzkonzept wird vorausgesetzt <p>Grundsätzlich sind Anlässe mit Zertifikat bis maximal 1'000 Personen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde möglich. Die BKD empfiehlt jedoch, wenn möglich bis auf Weiteres auf Grossveranstaltungen zu verzichten.</p>
Dürfen klassen- oder schulübergreifende Weihnachtsanlässe durchgeführt werden?	<p>Solche Anlässe bergen ein erhöhtes Risiko der Weiterverbreitung. Sie erfordern als freiwillige Anlässe für die Zuhörenden ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.</p> <p>Klassenübergreifende Proben und Auftritte sollen möglichst vermieden und ab der 5. Klasse mit Maskenpflicht durchgeführt werden.</p> <p>Klassen mit einem aktuellen Ausbruch dürfen nicht teilnehmen.</p> <p>Wir empfehlen den Schulen, auf Alternativen auszuweichen (outdoor-Veranstaltung wie z. B. Waldweihnachten oder auch digitale Varianten).</p> <p>Die Schulen sollen darauf vorbereitet sein, dass grosse Anlässe (z.B. einer ganzen Schule) bei einem aktiven Ausbruch in der Schule unter Umständen kurzfristig abgesagt werden müssen.</p>
Sind Chorsingen und Chorauftritte erlaubt?	<p>Ja. Nach Möglichkeit sind zusätzliche Schutzmassnahmen umzusetzen, wie z.B. Abstände von 1.5m zwischen den Personen.</p>
Wer entscheidet über die Durchführung von Exkursionen, Schullagern, Sprachaustauschen und Studienreisen ?	<p>Die Durchführung von Exkursionen im Klassenverband (z.B. Museumsbesuch) ist möglich. Voraussetzung ist, dass dies die Situation vor Ort erlaubt und die geltenden Schutzkonzepte eingehalten werden können. Öffentlicher Verkehr zu Stosszeiten ist wenn möglich zu vermeiden.</p> <p>Über Durchführung von Exkursionen, Lagern, Sprachaustauschen und externen Studienwochen entscheiden nach wie vor die zuständigen Stellen vor Ort (Schulleitungen, Schulkommissionen). Es steht in der Kompetenz der zuständigen Behörde, die Situation unter Einbezug der laufend aktualisierten Empfehlungen/Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu analysieren und in einer Risikoanalyse zu entscheiden, ob die Veranstaltung durchgeführt werden kann.</p> <p>Handlungsleitend sind Fragen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Teilnehmenden - Können die Hygienemassnahmen in der Unterkunft gewährleistet werden? - Kann das Contact Tracing gewährleistet werden? - etc. <p>Die Schulen und die begleitenden Lehrkräfte sollen darauf vorbereitet sein, wie zu reagieren ist, falls im Verlauf der Exkursion/des Lagers/des Austauschs Symptome oder Erkrankungen auftreten.</p>

<p>Kann von Schüler/innen ein negatives Testergebnis verlangt werden, damit sie an einem Lager teilnehmen dürfen?</p>	<p>Ja, wenn es Teil des Schutzkonzepts ist. Wer sich nicht testen lassen will, besucht den Unterricht während der Lagerwoche in einer anderen Schulklasse. Die Testkosten werden weiterhin vom Bund übernommen (s. Website GSI).</p>
<p>Was ist in diesen unsicheren Zeiten bei Vertragsabschlüssen für Unterkünfte für Schullager zu beachten?</p>	<p>Es empfiehlt sich, Verträge mit Vermietern von Lagerhäusern im Namen der Schule und nicht im Namen von einzelnen Lehrpersonen abzuschliessen. Im Falle einer Stornierung haftet so die Schule.</p>
<p>Schulorganisatorische Fragen</p>	
<p>Wie werden Absenzen im Beurteilungsbericht der Schülerinnen und Schüler eingetragen, wenn die ganze Klasse in Quarantäne musste?</p>	<p>Absenzen werden normal eingetragen. Falls die Klasse im Fernunterricht weiterbeschult werden kann, gibt es keine Absenzen.</p>
<p>Klassen- oder Schulschliessungen und Quarantäne</p>	
<p>Schulschliessungen aus organisatorischen Gründen (nur in begründeten Ausnahmefällen)</p>	<p>Schulleitungen können in Absprache mit dem Schulinspektorat Klassen oder Schulen schliessen, wenn dies aus organisatorischen Gründen unumgänglich ist (Krankheit von Lehrpersonen, zahlreiche Absenzen von Schülerinnen und Schülern). Die Schulkommission ist zu informieren. Klassen- und Schulschliessungen haben grundsätzlich den Nachteil, dass sie in Familien mit erwerbstätigen Eltern zu Betreuungsproblemen führen können und werden nur in Ausnahmefällen umgesetzt. Der Schulbetrieb soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden, falls nötig mit den Massnahmen, die auch beim Lehrermangel angewendet werden (Klassen zusammenlegen, Stellvertretungen usw.).</p>
<p>Sind Lehrpersonen und Schulleitungen im Recht oder/und in der Pflicht, ein offensichtliches Nicht-Einhalten der Quarantäne-Pflicht von Familien, resp. Schülerinnen und Schülern zu melden? Wenn ja, an welche Stelle?</p>	<p>Für die Einhaltung der Quarantäne ist der KAD zuständig. Die Schulen haben da keine Aufgabe in Sinne einer Meldung an den KAD.</p>

Tagesschulen	
Ein Kind ist in Quarantäne . Müssen die Eltern die Gebühren für die Tagesschule bezahlen?	Es gelten grundsätzlich die üblichen Regeln bezüglich Gebührenerlass bei krankheitsbedingten Abwesenheiten, wie sie in den Unterlagen (Verordnung / Konzept) der Gemeinde festgehalten sind. Die Gemeinde kann für Abwesenheiten aufgrund von Quarantäne oder Isolation eine kulante Handhabung beschliessen und die Gebühren ab dem ersten Abwesenheitstag erlassen.
Kann eine Tagesschulleitung von sich aus eine temporäre Schliessung der Tagesschule anordnen , wenn sie den KAD nicht erreicht?	Entscheidung für Schliessungen von Tagesschulen können nur in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat und den Schulärzten gefällt werden.
Eine Tagesschule muss schliessen , weil das Personal wegen Krankheit oder Quarantäne ausfällt. Was sind die Folgen ?	<ul style="list-style-type: none"> Die Tagesschulleitung trifft zusammen mit der Schulleitung und der Gemeinde Massnahmen, um eine Schliessung zu vermeiden oder Lösungen für die Betreuung der Kinder zu finden: Stellvertretungen anstellen, Lehrpersonen einsetzen, Betreuung in anderen Tagesschulen. Ist eine Schliessung unumgänglich, müssen die Eltern die Gebühren für diese Zeit nicht bezahlen. Die entsprechenden Kosten werden dem Lastenausgleich belastet.
Wie ist die Maskenpflicht in der Tagesschule während des Mittagessens zu handhaben?	Bei den Mahlzeiten sind die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten (Orientierung an Schutzkonzept www.kibesuisse.ch). Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse nehmen die Maske für die Mahlzeiten ab. Es ist auf möglichst konstante Gruppen während der Mahlzeiten zu achten.
Müssen die Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse die Schutzmasken auch in der Tagesschule tragen?	Ja. Ausnahme ist die Essenssituation (Frühstück/Mittagessen/Zvieri): Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Maske für die Mahlzeiten ab. Es ist auf möglichst konstante Gruppen während der Mahlzeiten zu achten.
Unterricht	
Fernunterricht	
Sollen einzelne Kinder und Jugendliche die sich in Quarantäne begeben müssen im Fernunterricht beschult werden?	Nein. Falls die Quarantäne nur einzelne Schülerinnen und Schüler betrifft, erhalten diese von der Schule Aufgaben und Aufträge, die sie zu Hause selbständig erledigen (analog Krankheit und gilt als entschuldigte Absenz). Müssen hingegen ganze Klassen oder Schulen geschlossen werden, werden die Kinder oder Jugendlichen im Fernunterricht beschult, der nicht als Absenz gilt.

Muss der Lehrplan auch während der Klassen – oder Schulschliessung eingehalten werden?	Grundsätzlich ja. Massgeblich für die Unterrichtsgestaltung durch die Lehrpersonen ist die Erreichung der Lernziele nach Zyklus. Dennoch ist klar, dass mit Fernunterricht die Lernziele nicht in allen Fachbereichen und Modulen gleichermassen erreicht werden können.
Sollen die Schulen einen allfälligen neuen Fernunterricht vorbereiten ?	Bei längeren Schulschliessungen müsste Fernunterricht pragmatisch gewährleistet sein (z.B. mittels E-Mail oder elektronischer Plattform / Share Point). Lehrkräfte erteilen beispielsweise die Aufträge auf dem Postweg oder via E-Mail. Auch bei einer Schulschliessung von einer Woche oder weniger können die Schulen, welche bereits über eine entsprechende Informatikinfrastruktur verfügen, einige Unterrichtselemente mit Hilfe ihrer Informatikplattform in der Fernschulung durchführen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schulen welche mit Austauschplattformen und Computern (1:1 Ausstattung) ausgerüstet sind, einfacher Fernunterricht organisieren können.
Muss der Stundenplan trotz Ausfall des Präsenzunterrichts eingehalten werden ?	Nein. Die Lehrpersonen nehmen die in der Lektionentafel vorgeschriebenen Anteile der einzelnen Fachbereiche als Orientierung (das geht natürlich mit Fernunterricht bei Mathematik besser als bei Sport). Grundsätzlich unterrichten die Lehrpersonen nach dem Stundenplan. Sie können aber auch einzelne Fachbereiche zu Blöcken gruppieren und Unterrichtsprojekte durchführen.
Gibt es einen Mindestumfang an Wochenlektionen , in denen der Fernunterricht stattfinden muss?	Die Schule bzw. die Lehrpersonen passen den Umfang der Aufgaben und Lernmaterialien dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler an. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Aufgabenstellung der Aufgaben verstehen und die Arbeitstechnik kennen. Die Aufgaben müssen ohne fachliche Hilfe der Eltern oder Erziehungsberechtigten lösbar sein.
Müssen die Blockzeiten (Unterricht von 8 bis 12 Uhr) auch während der Klassen- oder Schulschliessung eingehalten werden?	Nein. Auch Einzelstunden finden nur in absoluten Ausnahmefällen statt, diese werden individuell organisiert. Die Lehrpersonen begleiten ihre Klassen soweit möglich mit Fernunterricht, aber es gibt keine Vorgabe, dass der Fernunterricht während der Blockzeiten stattfinden muss.
Wie kann vermieden werden, dass durch den Fernunterricht bei sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen systematisch weitere und neue Benachteiligungen entstehen?	Bei diesen Schülerinnen und Schülern steht nicht nur die Vermittlung der schulischen Inhalte, sondern ebenso die Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien im Zentrum. Bei der Erarbeitung von Lernaufträgen und -materialien ist darauf zu achten, dass sie auch für schwächere oder fremdsprachige Schülerinnen und Schüler verständlich sind. Auch kreative Methoden sind geeignet, wie zum Beispiel: Gemeinsame Lektüre (Buch/Geschichte); Austausch über das Gelesene, Zeichnung dazu; Lerntagebuch schreiben, zeichnen, mit Fotos gestalten u.a. Allenfalls brauchen sie auch zusätzliche Unterstützung auf technischer Ebene.

<p>Wie kann die Begleitung von sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern durch die Lehrpersonen in dieser Phase chancengerecht gestaltet werden?</p>	<p>Wichtig ist, dass der Kontakt zwischen der Schule und den sozial und/oder sprachlich benachteiligten Schülerinnen und Schülern erhalten bleibt. Speziell diese Kinder und Jugendlichen sind auf eine konkrete schulische Ansprechperson und eine enge Betreuung angewiesen. Die Lehr- und Fachpersonen sprechen sich ab, wer für welche Kinder bzw. welche Jugendlichen direkte Ansprechperson und somit für ihre Anliegen zuständig ist. Der Kontakt kann per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Angebote für einzelne Schülerinnen und Schüler im Schulhaus sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In absoluten Ausnahmefällen können Einzelstunden angeboten werden, wenn keine andere Form des Fernunterrichts möglich ist, um Unverstandenes zu klären und weitergehende Unterstützung zu geben. Ebenso sind neben formativen Rückmeldungen auch Fragen zum Wohlbefinden und Erlebnissen in der Woche wichtig.</p>
<p>Wie können Eltern erreicht werden, die nicht Deutsch sprechen, bildungsfern sind bzw. wenig mit schriftlicher Kommunikation vertraut sind?</p>	<p>Auch mit den Eltern kann der Kontakt per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, anderen Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Es kann sinnvoll sein, Telefonzeiten anzubieten, in denen sich die Eltern bei Fragen von sich aus bei der Schule bzw. Lehr- oder Fachperson melden können. Übersetzungshilfen für fremdsprachige Eltern bieten z.B. der <u>Dolmetschdienst Comprendi</u> der Caritas Bern und <u>interunido</u>. In dringenden Fällen, in denen der Einsatz einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers vor Ort nicht möglich ist, kann der <u>Telefondolmetschdienst aoz</u> kontaktiert werden.</p>
<p>Informationen für Lehrpersonen und Schulleitungen</p>	
<p>Ich bin Lehrerin/Lehrer. Was mache ich im Fall einer Klassen- oder Schulschliessung?</p>	<p>Ihre Arbeit geht weiter. Setzen Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung. Die Schulen sind daran, Fernunterricht und ein alternatives Betreuungsangebot aufzubauen. Die Lehrerschaft arbeitet an diesen Angeboten mit. Wenn Sie auf Homeoffice angewiesen sind, unterstützen Sie via Telefon, Mail, Internet. Die Schulleitung definiert die Anwesenheitszeiten.</p>
<p>Wohin wenden sich Lehrpersonen und Schulleitungen bei medizinischen Fragen?</p>	<p>Für allgemeine Auskünfte zu Corona im Kanton Bern Infoline Coronavirus: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr. Der zuständige Schularzt/die zuständige Schulärztin berät bei darüber hinausgehenden Fragen die Schulleitungen.</p>
<p>Können die Pädagogischen Hochschulen Praktikumsbegleitungen bei Studierenden in ihren Praktika durchführen?</p>	<p>Ja, wenn die erforderlichen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Eine vorgängige Absprache zwischen der PH und der Schule vor Ort ist zwingend (Dauer des Schulbesuchs und Anzahl Besucherinnen und Besucher).</p>
<p>Was tun, wenn Stellvertretungen nicht mehr intern besetzt werden können?</p>	<p>Die BKD hat eine Anlaufstelle für Stellvertretungs-Vermittlungen eingerichtet. Kontakt: Stefan Hess, Tel. 031 636 17 66 / Mail: stefan.hess@be.ch</p>

Personalrechtliche Fragen

Arbeitszeit / Lohn

Müssen Lehrpersonen in Quarantäne arbeiten (d.h. können sie zu Arbeiten verpflichtet werden) oder werden sie wie erkrankte Lehrpersonen behandelt?

Lehrpersonen, die gesund sind, aber aus Sicherheitsgründen in Quarantäne müssen, sind arbeitsfähig und solange sie Lohn erhalten auch zur Arbeit verpflichtet. Sie werden also nicht wie erkrankte Lehrpersonen behandelt, sondern müssen im Homeoffice arbeiten. Dort können ihnen Arbeiten zugewiesen werden, die unter Quarantäne möglich sind.

Homeoffice kann nicht verlangt werden, wenn

- Lehrpersonen arbeitsunfähig sind oder während der Quarantäne arbeitsunfähig werden (bezeugt durch ein Arztzeugnis)
- Lehrpersonen keinen Lohn erhalten (z.B. wenn sie nach einer Auslandsreise in ein Land, welches bereits vor der Abreise auf der Liste der Risikoländer stand, in Quarantäne müssen)

Gibt es eine **Lohneinbusse**, wenn eine Schulleitung oder Lehrkraft nach einem Ferienaufenthalt wegen **Quarantäne** die Arbeit vor Ort nicht aufnehmen kann?

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt eine Liste mit Risikoländern, die regelmässig angepasst wird. Lehrkräfte und Schulleitungen, die trotz dieser Reisewarnung ihre Ferien in entsprechenden Gebieten oder Ländern verbringen und anschliessend in behördlich angeordnete Quarantäne müssen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die sie nicht als Präsenzunterricht erteilen können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht.

Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts vor Ort auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so gilt grundsätzlich die Schadensminderungspflicht für den/die Arbeitnehmer/in. Er/sie organisiert unverzüglich die Heimreise, damit die Arbeit wieder rechtzeitig aufgenommen werden kann.

Gibt es eine Lohneinbusse, wenn eine **Schulleitung oder Lehrperson** die **Möglichkeit der Quarantäneverkürzung** nach dem 7. Tage **bewusst ablehnt** und dadurch die Arbeit vor Ort erst nach der ordentlichen Kontaktquarantäne von 10 Tagen wieder aufnehmen kann?

Gemäss Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage dauert die Kontaktquarantäne 10 Tage, wobei diese durch einen negativen (kostenlosen) Test frühestens am siebten Tag durch die zuständige kantonale Stelle beendet werden kann. Während der verkürzten Quarantäne besteht die Pflicht, ausserhalb der eigenen Wohnung eine Gesichtsmaske zu tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten. Mit der Möglichkeit, die Quarantäne zu verkürzen, hat der Bundesrat auch die Bezugsdauer von Taggeldern nach EO auf maximal 7 Tage gekürzt und zwar unabhängig davon, ob sich die betroffene Person testen lässt oder 10 Tage in der Quarantäne bleibt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Selbstverständlich kann ein Test nicht erzwungen werden. Schulleitungen und Lehrpersonen haben jedoch eine Schadensminderungspflicht. Demzufolge haben sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der selbstverschuldeten längerdauernden Quarantäne, wenn sie sich der Aufforderung der Anstellungsbehörde, sich testen zu lassen, widersetzen. Lektionen, die sie während dieser Zeit nicht als Präsenzunterricht erteilen können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht.

<p>Gibt es eine Lohneinbusse, wenn Lehrpersonen die ihnen zugewiesenen Aufgaben resp. ihre berufliche Tätigkeit nicht wahrnehmen können, da sie sich nicht testen lassen wollen und weder geimpft noch genesen sind? Wird beispielsweise von Schüler/-innen zur Teilnahme an einem Lager ein negatives Testergebnis verlangt, so muss auch die Lehrperson ein Covid-Zertifikat vorlegen können.</p>	<p>Selbstverständlich kann ein Test nicht erzwungen werden, auch wenn die Testkosten von der Schule übernommen würden. Die Schulleitung hat generell das Recht, Lehrpersonen andere Aufgaben oder andere Funktionen zuzuweisen. Diese müssen im Rahmen des Beschäftigungsgrads der Lehrkraft sein (vgl. Art. 8 LAG). Kann auf diesem Wege keine pragmatische Lösung gefunden werden, so greift die Schadenminderungspflicht der Lehrperson. Muss eine Lehrperson beispielsweise dem Lager fernbleiben, da sie sich nicht testen lassen will und weder geimpft noch genesen ist, so hat sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung und es wird eine entsprechende Minusbuchung in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) vorgenommen.</p>
<p>Muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden, wenn eine Schulleitung oder Lehrperson eine obligatorische Weiterbildung nicht besuchen kann, da sie sich nicht testen lassen will und weder geimpft noch genesen ist?</p>	<p>Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird künftig oftmals ein Covid-Zertifikat vorausgesetzt. Können Schulleitungen oder Lehrpersonen an obligatorisch erklärten Weiterbildungen nicht teilnehmen, da sie sich nicht testen lassen wollen und weder geimpft noch genesen sind, so kann dies als Arbeitsverweigerung qualifiziert werden und es muss mit einer Verwarnung gerechnet werden.</p>
<p>Eine Betreuungsperson ist in Quarantäne. Erhält sie Lohnfortzahlung?</p>	<p>Ja. Betreuungspersonen, die krank sind oder in angeordneter Quarantäne, haben das Recht auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für die Stellvertretung trägt die Gemeinde. Wie bei den Lehrpersonen gilt folgende Ausnahme: Betreuungspersonen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne.</p>
<p>Was sind die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wenn das Kind einer Lehrperson wegen „Covid-19 Symptomen“ die Schule nicht besuchen darf und es ihrer Betreuung bedarf?</p>	<p>1. Kinder, welche in einer Pandemiesituation dem Unterricht fernbleiben müssen und einer Betreuung bedürfen, sind grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten zu betreuen. Wenn betrieblich möglich, so sind die Lehrkräfte zu Homeoffice verpflichtet. Ihnen kann auch eine andere Arbeit zugewiesen werden. Bei mehreren arbeitstätigen Erziehungsberechtigten ist die Betreuung, welche über Art. 49 Abs. 1 und 2 LAV hinausgeht, primär durch diejenige Person abzudecken, welche im Homeoffice tätig sein kann. Ansonsten ist die Betreuung zwischen mehreren arbeitstätigen Erziehungsberechtigten aufzuteilen. Weigern sich die Erziehungsberechtigten die Betreuung aufzuteilen, so wird eine Absenz, welche über Art. 49 Abs. 1 und 2 LAV hinausgeht, nicht bewilligt (unentschuldigtes Fernbleiben).</p>

	<p>2. Zunächst ist der Anspruch nach Art. 49 Abs. 1 und 2 LAV auszuschöpfen. Dies bedeutet, dass keine weiteren bezahlten Kurzurlaube gemäss Art. 49 Abs. 1 LAV gewährt werden, wenn die sechs Arbeitstage nach Massgabe des Beschäftigungsgrades für die Betreuung der Kinder bezogen worden sind. Als nächster Schritt ist das IPB-Guthaben vollständig abzubauen. Als letzter Schritt wird ein bezahlter Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit für die Kinderbetreuung nach Art. 156 Abs. 2 PV gewährt.</p>
<p>Was ist mit Schulen, die kein IPB-Konto führen? Wird hier bei einer Absenz wegen Quarantäne ein IPB-Minus-Konto eröffnet oder wird das mit unbezahltem Urlaub geregelt?</p>	<p>Ja, beides ist möglich.</p>
<p>Darf eine gesunde Lehrperson von der Schule fernbleiben, aus Angst sich anzustecken?</p>	<p>Angst vor Ansteckung ist kein Grund für eine Absenz. Die Lehrperson ist umgehend auf ihre Pflichten hinzuweisen und zur Arbeit aufzubieten.</p>
<p>Erhalten am Coronavirus erkrankte Lehrpersonen, die ihre Arbeit nicht mehr verrichten können und krank zu Hause bleiben, trotzdem Lohn?</p>	<p>Ja, der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach Art. 33 LAV.</p>
<p>Besonders gefährdete Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als besonders gefährdet gelten grundsätzlich schwangere Lehrerinnen und Lehrpersonen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt sind. - Nicht als besonders gefährdet gelten die oben genannten Personen, wenn sie aufgrund eines PCR-Tests oder eines Antikörpertests als genesen gelten. Ebenfalls nicht als besonders gefährdet gelten schwangere Lehrerinnen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 365 Tagen ab vollständig erfolgter Impfung. Unabhängig von der aktuellen Pandemie unterstehen sie jedoch gestützt auf allgemeingültige arbeitsrechtliche Vorgaben einem besonderen Schutz. - Besonders gefährdete Lehrpersonen sind berechtigt (nicht verpflichtet), ausschliesslich im Home- oder Backoffice tätig zu sein, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Schutzmassnahmen als zu hoch erachten. Die Schulleitung weist diesen Lehrpersonen im Homeoffice Arbeiten zu. Ist dies nicht möglich, so sind sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. - Die Schulleitungen müssen von den entsprechenden Lehrpersonen ein ärztliches Attest verlangen, das die besondere Gefährdung darlegt, indem es <u>sich zu folgenden Voraussetzungen äussert</u>:

	<p>1. Bei den schwangeren Lehrerinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ist die Lehrerin schwanger b. Ist die schwangere Lehrerin nicht geimpft c. Hat sich die schwangere Lehrerin noch nicht mit Sars-CoV-2 angesteckt und gilt demnach nicht als genesen (diesen Nachweis kann die Lehrerin durch einen Antikörpertest erbringen) <p>2. Bei den Lehrpersonen, die an einer Erkrankung oder genetischen Anomalie nach Anhang 7 leiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leidet die Lehrperson an einer Erkrankung oder genetischen Anomalie nach Anhang 7 b. Kann sich die an einer Erkrankung oder genetischen Anomalie nach Anhang 7 leidende Lehrperson aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen c. Hat sich die grundsätzlich als gefährdet geltende Lehrpersonen noch nicht mit Sars-CoV-2 angesteckt und gilt demnach nicht als genesen (diesen Nachweis kann die Lehrperson durch einen Antikörpertest erbringen)
Haben Klassenhilfen Anrecht auf Lohn für Stunden, die sie aufgrund der Pandemie nicht leisten konnten oder müssen sie die Stunden nachholen?	Ja, sie haben Anrecht. Es ist die «Schuld» des Arbeitgebers, dass die Stunden nicht gehalten werden konnten, deshalb ist auch der Lohn geschuldet. Ein Nachholen wäre demnach nicht statthaft, weil kein selbstverschuldetes Minus besteht.
Können bereits bewilligte Urlaube widerrufen werden?	Ja, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, können bereits bewilligte Urlaube widerrufen oder sogar Lehrpersonen aus den Ferien zurückbeordert werden, um den Schulbetrieb in dieser Ausnahmesituation sicherzustellen.
Arztzeugnis	
Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit ?	Die Lehrperson hat der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung sofort Meldung über den krankheitsbedingten Ausfall zu erstatten. Die Schulleitung informiert das Schulinspektorat.
Wann muss ein Arztzeugnis eingereicht werden?	Das Arztzeugnis muss normalerweise spätestens nach dem fünften Tag bei der Schulleitung eingereicht werden (vgl. Art 35 Abs. 1 LAV). Um die Ärzte in der aktuellen Situation nicht zusätzlich zu überlasten, kann das Arztzeugnis ausnahmsweise auch später eingeholt und eingereicht werden.
Weisungen / Anordnungen der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung	
Darf die Schulleitung die Lehrpersonen zur Übernahme einer anderen Aufgabe anstelle von Unterricht verpflichten?	Ja. Die Schulleitung hat generell das Recht, Lehrpersonen andere Aufgaben oder andere Funktionen zuzuweisen. Diese müssen im Rahmen des Beschäftigungsgrads der Lehrkraft sein (vgl. Art. 8 LAG).

Darf die Schulleitung eine Lehrperson nach Hause schicken, wenn diese mit Symptomen arbeiten will?	Ja. Die Schulleitung hat diese Weisungsbefugnis. Die Lehrperson hat weiterhin Anspruch auf Lohn.
Sind Lehrpersonen verpflichtet , im Falle einer Klassen- oder Schulschliessung Fernschulung anzubieten ?	Ja. Lehrpersonen können durch die Schulleitung bei einer Klassen- oder Schulschliessungen verpflichtet werden, Fernschulung zu erteilen. Es obliegt der Schulleitung, zu entscheiden, von welchem Ort (Schule / zu Hause) aus die Lehrpersonen die Fernschulung erteilen. Verpflichtet die Schulleitung die Lehrpersonen nicht zu einer alternativen Arbeit, müssen die während der Schulschliessung nicht geleisteten Stunden nicht nachgeholt werden und die Lohnzahlung läuft weiter.
Schulleitungen	
Wie ist die Stellvertretung zu regeln, wenn eine Schulleitung krankheitsbedingt ausfällt ?	Es wird empfohlen, in den Schulen bereits jetzt festzulegen, wer für organisatorische Fragen zuständig ist, falls eine Schulleitung oder im Falle von Schulleitungsteams mehrere Schulleitungen krankheitshalber ausfallen. In den Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen kann dies durch die bereits bestehenden Stellvertretungsregelungen abgedeckt werden. Im Weiteren hält Artikel 8 Absatz 1 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 (LADV) fest, dass die Anstellungsbehörde bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen kann, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.
Stellvertretungskosten	Die möglicherweise durch Abwesenheit von Lehrpersonen anfallenden Kosten für Stellvertretungen werden nicht der abwesenden Lehrperson in Rechnung gestellt. Die Schulleitungen melden diese Stellvertretungen auf dem Dienstweg mittels Formular „Abrechnung Einzellektionen“ bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für zentrale Dienste, Abteilung Personaldienstleistungen. Als Grund der Stellvertretung ist „Weitere und Andere“ mit der Präzisierung „Pandemie“ anzugeben.
Spezifische personalrechtliche Fragen während der Klassen- oder Schulschliessung	
Was passiert mit Stellvertretungen ?	Stellvertretungen erhalten Arbeit von den Schulleitungen und müssen im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen (Grundregel: 1 Lektion = 1.5 Stunden Arbeit, gilt auch für Betreuungseinsätze). Urlaube, die eingegeben wurden und jetzt wegen Reisebeschränkungen nicht bezogen werden können, behalten ihre Gültigkeit, d.h. die Stellvertretung bleibt grundsätzlich im Amt. Das Arbeitsrecht gilt weiterhin.

<p>Einer Lehrperson wurde vor der Klassen- resp. Schulschliessung mehrmonatiger Urlaub / eine Weiterbildung bewilligt. Die Stellvertretung ist bereits angestellt. Da die Lehrperson nicht verreisen kann / die Weiterbildung nicht stattfindet, möchte sie arbeiten.</p> <p>Was hat Vorrang: Anstellungsverfügung der Stelleninhaberin oder Stellvertretung?</p>	<p>In beiden Fällen (Urlaub/Weiterbildung) sollte der Stellvertretung der Vorrang gegeben werden.</p> <p><i>Bemerkung: Wir sprechen hier nur eine Empfehlung aus. Juristisch gesehen kann die Schulleitung der Stellvertretung kündigen, solange Art. 9 LADV eingehalten wird und eine Beschwerde gegen diese Kündigung hätte kaum Erfolg.</i></p>
<p>Fällt die Klassenhilfe während der Phase der Klassen resp. Schulschliessung weg oder darf sie weiterhin eingesetzt werden?</p>	<p>Die Klassenhilfe darf weiterhin eingesetzt werden.</p>
<p>Kann für Lehrpersonen, die während der Klassen- resp. Schulschliessung ausfallen / erkranken, eine Stellvertretung angestellt werden?</p>	<p>Nur wenn die Schulleitung genügend Arbeit zuweisen kann. Das impliziert, dass die Schulleitung die Übersicht hat, wer zu wie viel Prozent arbeitet (Arbeitszeiterfassung).</p>